

Satzung der Gemeinde Lichtenau zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie der Erhebung von Elternbeiträgen (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist und das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung am 07.12.2020 mit Beschluss-Nr. B 2020 – 74 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze	1
§ 2 Bereitstellung der Plätze	2
§ 3 An-, Ab- und Änderungsmeldungen	3
§ 4 Ausschluss	3
§ 5 Inanspruchnahme eines Kurzzeitplatzes	4
§ 6 Eingewöhnungszeit	4
§ 7 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge	4
§ 8 Beitragspflicht	5
§ 9 Verpflegungskostenersatz	5
§ 10 Erhebung der Elternbeiträge	5
§ 11 Öffnungszeiten	6
§ 12 Elternmitwirkung	6
§ 13 Schließzeiten	7
§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten	7

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für alle Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie in Kindertagespflege auf dem Gebiet der Gemeinde Lichtenau betreut werden.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind lt. SächsKitaG Kinderkrippen, Kindergärten und Horteinrichtungen.
- (3) Kindertagespflege (KTP) nach SächsKitaG ist ein alternatives Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Förderung von Kindern insbesondere in den ersten drei Lebensjahren.

- (4) Eine Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen kann in der Regel ab Vollendung des 1. Lebensjahres beginnen und endet mit Beginn der 5. Klasse. Eine Betreuung vor Vollendung des 1. Lebensjahres ist im Rahmen der Kapazität der Einrichtung und der jeweiligen Betriebserlaubnis möglich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) Durch Vorhaltung von Integrationsplätzen können behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist die Kapazität laut Betriebserlaubnis.
- (6) Eine Betreuung in der Krippe erfolgt ab Vollendung des 1. Lebensjahres in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (7) Eine Betreuung im Kindergarten erfolgt in der Regel mit Vollendung des 3. Lebensjahres und endet mit der Einschulung. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist unter Beachtung der Kapazität der Einrichtung sowie der persönlichen Entwicklung des Kindes möglich.
- (8) Eine Betreuung im Hort beginnt mit der Einschulung und endet mit tatsächlichem Beginn der 5. Klasse.

§ 2 Bereitstellung der Plätze

- (1) Die Aufnahme der Kindertageseinrichtung sowie der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung gemäß SächsKitaG.
- (2) Es werden in allen Einrichtungen innerhalb der Öffnungszeiten für Kinder folgende Betreuungszeiten von Montag bis Freitag angeboten:
 - a. für Krippen- und Kindergartenkinder:
 1. 4,5 Stunden zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr
 2. 6,0 Stunden zwischen 08.00 Uhr und 15.00 Uhr
 3. 7,0 Stunden
 4. 8,0 Stunden
 5. 9,0 Stunden
 6. 10,0 Stunden mit nachgewiesenem Bedarf
 7. 11,0 Stunden mit nachgewiesenem Bedarf

Über Abweichungen zu den in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Betreuungszeiten entscheidet die Einrichtungsleitung.

b. für Hortkinder:

1. 1,0 Stunden (als Frühhort an Schultagen)
2. 4,0 Stunden
3. 5,0 Stunden
4. 6,0 Stunden

Ein Vertrag über eine Betreuungszeit von 1,0 Stunden berechtigt nicht zur Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.

- (3) In Kindertageseinrichtungen werden für Krippen- und Kindergartenkinder auch 10,0 Stunden und 11,0 Stunden Betreuung in besonders begründeten Bedarfsfällen angeboten.
Der besondere Bedarf ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Aufträge, Arbeitsverträge, ärztliche Bescheinigungen) von allen Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung glaubhaft zu machen.

§ 3 An-, Ab- und Änderungsmeldungen

- (1) Für die Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung wird bestimmt:
- a. Für die Aufnahme melden die Personensorgeberechtigten des Kindes in der Regel sechs Monate vor Aufnahme in die Kindertagesstätte elektronisch an. Eltern, denen die Nutzung nicht möglich ist, können Ihr Kind auch durch Abgabe des Formulars in Anlage 1 in der Kindereinrichtung anmelden. Bei kurzfristiger zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden.
 - b. Vor Besuch der Einrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung erforderlich.
- (2) Für die Abmeldung und zugleich Kündigung in kommunalen Kitas wird bestimmt:
- a. Ohne Abmeldung enden das Betreuungsverhältnis für den Kindergarten am Tag vor dem 1. Schultag und das Betreuungsverhältnis für den Hort am Tag vor Beginn der 5. Klasse.
 - b. Das Betreuungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gegenüber der Einrichtungsleitung gekündigt werden. Es ist das Formular „Änderungsmeldung“ zu verwenden.
 - c. Fristversäumnis geht zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
 - d. Wechselt ein Kind außerhalb der Fälle von Buchstabe a) in eine Einrichtung eines anderen Trägers, endet das Betreuungsverhältnis zum Letzten des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bedingung ist, dass das Kind nach Abmeldung zum Monatsende sofort zu Monatsbeginn des Folgemonats in der neuen Einrichtung aufgenommen wird.
- (3) Änderungen von Wohnanschriften, Namen u. a. sind unverzüglich bei der Einrichtungsleitung über das Formular „Änderungsmeldung“ anzuzeigen.
- (4) An-, Ab- und Änderungsmeldungen in Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe bzw. Kindertagespflegestellen (Tagesmütter) werden, entsprechend der beim freien Träger bzw. Kindertagespflegestelle geltenden Regelungen vorgenommen.

§ 4 Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss eines Kindes aus Kindertagesstätte entscheidet der jeweilige Träger.
- (2) Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
- a. das Kind der Einrichtung länger als vier aufeinander folgende Wochen unentschuldigt fernbleibt.

- b. nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit des Kindes nach § 34 Infektionsschutzgesetz kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. eine Wiederzulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch der Kindertagesstätte vorgelegt wird,
- c. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages auch nach Anmahnung in Verzug verbleiben.
- d. im Rahmen der Betreuung des Kindes in der Kita festgestellt wird, dass die Form der Betreuung für das Wohl und die Bedürfnisse des Kindes nicht die geeignete oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet ist.

Nach Ausschluss kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten zum Ende des Monats gekündigt werden.

§ 5 Inanspruchnahme eines Kurzzeitplatzes

- (1) Kurzzeitplätze sind Kitaplätze, die von vorn herein aus besonderem Grund, u.a. Probebeschulung, oder Pflegschaft für wenige Tage oder Wochen belegt werden. Diese können in den Kindertagesstätten unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden:
 - a. Kinder können nur aufgenommen werden, wenn der Personalschlüssel nach SächsKitaG eingehalten werden kann und ausreichend Kapazität in den Einrichtungen vorhanden ist. Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung
 - b. Der Besuch des Kindes in der Kita ist über einen schriftlichen Antrag vor Aufnahme von den Personensorgeberechtigten bei der Einrichtungsleitung einzureichen.
 - c. Alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Platzes zu regelnden Modalitäten werden in einem Betreuungsvertrag festgehalten. Der Vertrag wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung abgeschlossen.

§ 6 Eingewöhnungszeit

- (1) Im Rahmen des längerfristigen Prozesses der Eingewöhnung des Kindes in die Kindertageseinrichtung/ Einrichtung der Kindertagespflege, wird für den ersten Monat unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit der Beitrag für 4,5 Stunden berechnet.
- (2) Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft nach einem Eingewöhnungskonzept und unter Beachtung der Bedürfnisse des Kindes gestaffelt erfolgen. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei zeitweise erforderlich.

§ 7 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt grundsätzlich per Lastschriftinzug an die Gemeinde Lichtenau. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 10. für den laufenden Monat fällig.

- (2) Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Kindertagesstätte oder von der Kindertagespflegestelle erfolgt nicht.
- (3) Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge erfolgen bei Trägern der freien Jugendhilfe nach trägerspezifischen Zahlungsmodalitäten.

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindereinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (2) Der Elternbeitrag ist für jeden Tag zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflegestelle aufgenommen ist.
- (3) Bei Krankheit oder Kur des Kindes wird das Betreuungsverhältnis auf Antrag beitragsfrei gestellt, wenn 4 zusammenhängende Wochen überschritten werden. Urlaub, Betriebsferien, Schließungen von Einrichtungen und Ähnliches führen nicht zu einer Minderung oder Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist.
- (4) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Beitragspflicht besteht bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 9 Verpflegungskostenersatz

- (1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine Verpflegung angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostenersatz zu entrichten ist. Mit der Zahlung des Elternbeitrages wird **nicht** der Verpflegungskostenersatz abgegolten.
- (2) Die Inanspruchnahme der Verpflegung durch einen externen Dienstleister wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag mit den Personensorgeberechtigten geregelt.

§ 10 Erhebung der Elternbeiträge

- (1) Die Betriebskosten der Kindertagesstätten werden durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Leistungen der Gemeinde Lichtenau, Elternbeiträge sowie durch den Eigenanteil des Trägers gemäß §§ 14 und 15 SächsKitaG aufgebracht.
- (2) Die Jahreskosten eines Platzes werden auf 12 Monate umgelegt, so dass auch für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist (z.B. Schließtage), der Elternbeitrag zu entrichten ist.
- (3) Das Lebensalter des Kindes zum 1. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.
- (4) Die Höhe der gültigen Elternbeiträge im Jahr 2021 für die einzelnen Betreuungszeiten ist in der Anlage 2 ausgewiesen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (5) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge ab dem Jahr 2022 sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete des jeweils vergangenen Jahres, welche bis zum 30.06. des laufenden Jahres veröffentlicht werden.
- (6) Die Elternbeiträge werden nach SächsKitaG festgesetzt. Die Höhe der Elternbeiträge ab dem Jahr 2022 wird bis zum 30.11. des laufenden Jahres veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.
- (7) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen:
 - a) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kinderkrippenkind 20,00 Prozent der Betriebskosten,
 - b) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kindergartenkind 26,00 Prozent der Betriebskosten,
 - c) für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind 28,00 Prozent der Betriebskosten
- (8) Erfolgt die Betreuung des Kindes über die festgelegte Öffnungszeit der Kindertagesstätte bzw. über die festgelegte Betreuungszeit im Betreuungsvertrag hinaus, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag gemäß Anlage 2 erhoben.
- (9) Änderungen der Betreuungszeit sind bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte anzuzeigen. Eine Stundenerhöhung kann in dringenden Fällen auch noch bis zum Monatsende beantragt werden. Änderungen werden zu Beginn des Folgemonats wirksam.
- (10) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines Haushaltes (maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder) eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflegestelle im Sinne dieser Satzung erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge entsprechend Anlage 2. Für Alleinerziehende wird eine Ermäßigung gewährt. Die Elternbeiträge für Alleinerziehende und die Staffelung für Geschwisterkinder richten sich nach der Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen zur Geltendmachung und Erstattung der Absenkbeträge in der jeweils geltenden Fassung.
- (11) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einem Kindergarten in einen Hort, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag Kalendertag genau angepasst.

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat und der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.
- (2) Während der Schulferien öffnen die Horte von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

§ 12 Elternmitwirkung

- (1) Alle Personensorgeberechtigten einer Kindertageseinrichtung bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat für die Dauer von einem Jahr nach demokratischen Grundsätzen.

- (2) Der Elternbeirat ist bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte, die Öffnungszeiten und für die Kostengestaltung.
- (3) Auf Gemeindeebene wird ein Gemeindegelternrat gebildet.

§ 13 Schließzeiten

- (1) Während der Ferienzeiten können Einrichtungen in Abstimmung mit dem Träger der Kita und dem Elternbeirat geschlossen werden, sofern eine Ersatzbetreuung in einer anderen Kita gewährleistet ist.
- (2) Schließtage im Rahmen der Weiterbildung der Kitas und die Schließung der Einrichtung zu Brückentagen werden in Abstimmung mit dem Kitaträger und dem Elternbeirat für das Folgejahr festgelegt.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind vom 27.12. – 30.12. geschlossen. Für Kinder, deren Eltern in dieser Zeit berufstätig sind, kann eine Betreuung in einer Einrichtung in der Gemeinde angeboten werden.

§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindereinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 07.01.2014 sowie die Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindereinrichtungen vom 07.10.2015 außer Kraft.

Lichtenau, den 08.12.2020

.....
Andreas Graf
Bürgermeister

Siegel

Anlage
Antrag zur Aufnahme in eine Kindereinrichtung
Elternbeiträge